

Beschluss Nr. 931/2020

Schwyz, 15. Dezember 2020 / pf

Versandt am: 22. Dezember 2020

Ausgestaltung der Covid-19-Härtefallregelung

Festsetzung

1. Ausgangslage

1.1 Die Ausbreitung des Coronavirus und die damit verbundenen gesundheitspolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons Schwyz zur Bekämpfung der Pandemie treffen die Wirtschaft des Kantons Schwyz empfindlich (vgl. Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [Covid-19] vom 19. Juni 2020, SR 818.101.24, Covid-19-Verordnung 3; Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 14. Oktober 2020, SRSZ 571.212). Aufgrund der langen Dauer der Pandemie und des erneuten Anstiegs der Corona-Fallzahlen nimmt die Gefahr von Härtefällen zu. Als Härtefälle werden insbesondere Unternehmen bezeichnet, die durch die Massnahmen rund um die Corona-Pandemie empfindliche Umsatzeinbussen in ihrer Tätigkeit gewärtigen mussten und durch die bisherigen Unterstützungsmassnahmen nicht oder nicht ausreichend erfasst worden sind.

1.2 Mit Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (SR 818.102, Covid-19-Gesetz) haben die eidgenössischen Räte eine Gesetzesgrundlage für die Beteiligung des Bundes an kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Härtefälle bei Unternehmen geschaffen. Damit sollen Härtefälle abgefedert werden, die direkt oder indirekt auf gesundheitspolizeiliche Massnahmen zurückzuführen sind. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 beschlossen, dem Parlament für eine dringliche Beratung in der Wintersession punktuelle Anpassungen am Covid-19-Gesetz vorzuschlagen. Damit soll besser auf die aktuellen Entwicklungen der zweiten Welle der Covid-Pandemie reagiert werden. Der Vorschlag beinhaltet insbesondere eine Aufstockung des Härtefallprogramms von Bund und Kantonen auf insgesamt eine Milliarde Franken und eine Erhöhung des Anteils des Bundes auf rund zwei Drittel. Ergänzend sollen die Leistungen im Bereich der Kurzarbeit erweitert werden. Zurzeit behandeln National- und Ständerat das Geschäft.

1.3 Mit der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 (SR 951.262, Covid-19-Härtefallverordnung) hat der Bundesrat das Härtefallprogramm konkretisiert und insbesondere geregelt, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen Härtefallhilfen beantragen können (vgl. Ziffer 2.2.2).

1.4 Mit RRB Nr. 840/2020 hat der Regierungsrat beim Kantonsrat eine Ausgabenbewilligung von 4.5 Mio. Franken zur Unterstützung von Unternehmen, die besonders hart von der Corona-Pandemie getroffen worden sind, beantragt. Zu diesem Zeitpunkt hat der Bundesrat bereits angekündigt, dass er dem Bundesparlament beantragen wird, den maximalen Bundesbeitrag zu erhöhen, ohne jedoch den konkreten Beitrag sowie den Verteilschlüssel zwischen Bund und den Kantonen anzugeben. Nachdem der Bundesrat am 18. November 2020 den Antrag an das Bundesparlament bekannt gemacht hat, kam die Staatswirtschaftskommission als vorberatende Kommission des Kantonsrates an ihrer Sitzung vom 26. November 2020 zum Schluss, dass die Ausgabenbewilligung von 4.5 Mio. Franken um 0.476 Mio. Franken auf 4.976 Mio. Franken zu erhöhen sei. Dadurch kann bei Bedarf der Maximalbetrag des Bundes von 10.574 Mio. Franken ausgelöst werden. Der Regierungsrat stimmte dem Kommissionsantrag auf Erhöhung der Ausgabenbewilligung auf 4.976 Mio. Franken zu, da dem Kanton dadurch die grösstmöglichen Handlungsoptionen verschafft werden (vgl. RRB Nr. 884/2020).

1.5 Die Ausgabenbewilligung von 4.976 Mio. Franken zur Unterstützung von Unternehmen wird am 16. Dezember 2020 im Kantonsrat behandelt. Die Zustimmung des Bundesparlaments zur Erhöhung der Beitragsleistung und Anpassung des Beteiligungsschlüssels von Bund und Kantonen, welche es ermöglicht, den maximalen Bundesbeitrag von 10.574 Mio. Franken auszulösen, steht noch aus.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Gewährung von Härtefallbeiträgen richtet sich gemäss Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung nach kantonalem Recht.

Das Gesetz über die Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 (SRSZ 311.100, Wirtschaftsförderungsgesetz) sieht in § 3 Abs. 1 Bst. f als Massnahme der Wirtschaftsförderung vor, dass der Kanton im Rahmen des Voranschlags Leistungen in Form von Beiträgen und Zinsverbilligungen für die Auslösung von Leistungen des Bundes, die der Strukturverbesserung in Betrieben und Regionen oder der Konjunkturbelebung dienen, erbringen kann. Auf diese Leistung des Kantons besteht kein Rechtsanspruch (§ 4 Abs. 1 Wirtschaftsförderungsgesetz). An die Leistungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, um namentlich Spekulationen zu verhindern (§ 4 Abs. 2 Wirtschaftsförderungsgesetz). Für die Regelungen der weiteren Zuständigkeiten, namentlich die Zusicherungen von Leistungen nach §§ 3 und 3a, ist der Regierungsrat zuständig (§ 5 Abs. 1 Bst. c Wirtschaftsförderungsgesetz).

Die Härtefallregelung richtet sich an einen offenen Adressatenkreis (eine noch unbestimmte Anzahl von Unternehmen mit Sitz im Kanton Schwyz, welche die Anforderungen für die Gewährung von Härtefallbeiträgen erfüllen) in einem konkreten Fall (Erhalt von nicht rückzahlbaren Beiträgen im genau vordefinierten Umfang, ohne einen Rechtsanspruch darauf zu begründen). Die Anordnung hierfür ergeht in der Form einer Allgemeinverfügung, weshalb das Dispositiv dieses Beschlusses gemäss § 33 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (SRSZ 234.110, VRP) im Amtsblatt publiziert wird.

Die zeitliche Dringlichkeit, mit welcher die notleidenden Unternehmen Beiträge erhalten sollen, gebietet es, dass dieser Allgemeinverfügung, welche keine Geldleistung zum Gegenstand hat, gemäss § 42 Abs. 2 VRP vom Regierungsrat als verfügende Instanz die aufschiebende Wirkung entzogen wird. So ist gewährleistet, dass die dringliche Umsetzung der Gewährung von Härtefallbeiträgen aufgrund einer Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung keine Verzögerung erfährt.

Diese Allgemeinverfügung des Regierungsrates kann gemäss § 51 Bst. a VRP mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

2.2 Anforderungen für die Gewährung von Härtefallbeiträgen

2.2.1 Grundsätze

Der Kanton unterstützt – zusammen mit dem Bund – Unternehmen finanziell, die als Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie gelten. Gemäss Art. 12 Covid-19-Gesetz handelt es sich bei Härtefällen um Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Covid-19-Pandemie besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche und touristische Betriebe. Der Kanton Schwyz vergibt in diesem Zusammenhang ausschliesslich nicht rückzahlbare Beiträge. Rückzahlbare Darlehen, Bürgschaften oder Garantien sind nicht vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Unterstützungsbeitrags ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 Wirtschaftsförderungsgesetz). Die nicht rückzahlbaren Beiträge werden subsidiär ausgerichtet. Der Grundsatz der Subsidiarität ist erfüllt, wenn die hilfesuchenden Unternehmen alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, wie der Verzicht auf die Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen, der Verzicht auf die Rückzahlung oder Gewährung von Aktionärsdarlehen und dergleichen, ergriffen haben. Dazu gehört insbesondere auch, dass die Unternehmung keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes hat.

Die Höchstgrenze der nicht rückzahlbaren Beiträge richtet sich nach Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 Covid-19-Härtefallverordnung. Sie beläuft sich auf höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens auf Fr. 500 000.-- pro Unternehmen. Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der nach Art. 3 Abs. 3 Covid-19-Härtefallverordnung berechnete Umsatz als durchschnittlicher Jahresumsatz 2018 und 2019.

In Art. 12 Covid-19-Gesetz sowie in der dazugehörigen Covid-19-Härtefallverordnung sind die Mindestvoraussetzung definiert, die kantonale Härtefallregelungen für eine Bundesbeteiligung erfüllen müssen. Die Kantone können in ihrer Regelung zusätzliche Kriterien vorsehen oder bestehende verschärfen (z.B. Eingrenzung auf bestimmte Branchen, konkrete Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen oder Dauer der Massnahmen). Werden die Anforderungen des Bundes noch geändert (vgl. Ziffer 1.2), so sind diese für den Kanton Schwyz aufgrund der Koppelung des Kantonsbeitrags an den Bundesbeitrag ebenfalls verbindlich (vgl. RRB Nr. 840/2020, Ziffer 2.6).

2.2.2 Bundesrechtliche Anforderungen

Härtefallmassnahmen können auf Gesuch hin für Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person gewährt werden, sofern sie die Anforderungen des Art. 12 Covid-19-Gesetz sowie der Covid-19-Härtefallverordnung erfüllen und am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton Schwyz hatten.

Ein Unternehmen hat gegenüber dem Kanton gemäss aktueller Fassung der Covid-19-Härtefallverordnung insbesondere zu belegen, dass:

- es vor dem 1. März 2020 ins Handelsregister eingetragen worden ist oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. März 2020 gegründet worden ist (Art. 3 Abs. 1 Bst. a);
- es im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens Fr. 100 000.-- erzielt hat und dass seine Lohnkosten überwiegend in der Schweiz anfallen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c);
- es profitabel oder überlebensfähig ist, d.h. dass es zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs und zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet ist bzw. war, sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet, sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befand und über einen Nachweis der Überlebensfähigkeit verfügt, der glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann (Art. 4 Abs. 1 Bst. a und Art. 4 Abs. 2);
- es die Massnahmen, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat und keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien hat (Art. 4 Abs. 1 Bst. b und c);
- sein Jahresumsatz 2020 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt (für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der nach Art. 3 Abs. 3 berechnete Umsatz als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 [Art. 5 Abs. 1 und 2]);
- an dessen Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12 000 Einwohnern insgesamt nicht zu mehr als zehn Prozent beteiligt sind (Art. 1 Abs. 2 Bst. a);
- es im Kanton Schwyz eine operative Geschäftstätigkeit ausübt oder eigenes Personal beschäftigt (Art. 1 Abs. 2 Bst. b).

2.2.3 Weitere Anforderungen im Kanton Schwyz

Der Bund gibt den Kantonen die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien in kantonalen Regelungen festzulegen. Zudem obliegt es den Kantonen, die Mindestvoraussetzungen bei Bedarf weiter zu ergänzen. Zur Auslösung des Bundesbeitrags darf ein Kanton die bundesrechtlichen Vorschriften jedoch nicht unterschreiten (Art. 1 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung).

Der Regierungsrat hat sich entschieden, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen. In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Vorgaben haben die Unternehmen kumulativ zu belegen oder zu bestätigen, dass:

- per 31. Dezember 2019 kein hälftiger Kapitalverlust nach Art. 725 Abs. 1 OR vorlag;
- sie am 15. März 2020 keine fälligen Rückstände über die ordentlichen Zahlungsfristen hinaus bei der Bezahlung von kantonalen Gebühren sowie keine Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen, Bezirken und/oder Gemeinden hatten;
- sie im Jahr 2020 keinen Reingewinn erwirtschaftet haben.

In Fällen, in welchen die auf der Basis des Umsatzes der Jahre 2018 und 2019 einer Unternehmung zuzusprechende Entschädigung in einem offensichtlichen Missverhältnis zu deren ungedeckten Fixkosten im Jahr 2020 steht, kann die Entschädigung von der Entscheidungsinstanz entsprechend reduziert werden.

2.2.4 Einschränkung der Verwendung

Die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen sollen die Existenz von Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen in der Schweiz sichern. Daher untersagt Art. 6 Bst. a Covid-19-Härtefall-

verordnung den Unternehmen die Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen sowie die Rück-
erstattung von Kapitaleinlagen während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Bei-
trags oder bis zur freiwilligen Rückzahlung dieses Beitrags an den Kanton.

Zudem ist es den Unternehmen gemäss Art. 6 Bst. b Covid-19-Härtefallverordnung nicht gestat-
tet, die ihnen gewährten Mittel an eine mit ihnen direkt oder indirekt verbundenen Gruppene-
gesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, zu übertragen. Zulässig ist jedoch insbeson-
dere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb
einer Gruppenstruktur.

Um Missbräuche zu vermeiden, untersagt der Regierungsrat den Unternehmen zudem die Rück-
zahlung von Aktionärsdarlehen während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Bei-
trags oder bis zu dessen freiwilligen Rückzahlung an den Kanton.

2.3 Organisation und Verfahren

2.3.1 Organisation

Für die Umsetzung der Härtefallregelung ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig. Es baut
dazu eine Projektorganisation auf. Die Projektsteuerung liegt beim Departementvorsteher des
Volkswirtschaftsdepartements sowie beim Vorsteher des Amts für Wirtschaft. Die Projektleitung
übernimmt das Amt für Wirtschaft (stellvertretender Amtsvorsteher und Projektleiter Neue Regio-
nalpolitik).

Das Volkswirtschaftsdepartement:

- reicht dem Bund die kantonale Regelung zur Prüfung ein;
- richtet eine Auskunftsstelle ein;
- stellt die für die Gesuchseinreichung notwendigen Formulare online zur Verfügung;
- sorgt für die Ablage der eingereichten Unterlagen und die Dokumentation der Entscheidun-
gen;
- ist für die Berichterstattung und die Rechnungsstellung an den Bund zuständig;
- erstellt die für die Auszahlung notwendigen Dokumentationen;
- ist für die Auszahlung der nicht rückzahlbaren Beiträge zuständig;
- prüft die Einhaltung der Auflagen und ist für die Missbrauchsbekämpfung zuständig;
- führt eine lückenlose Dokumentation über die Einhaltung der Auflagen und die Verfolgung
von Missbräuchen;
- erstattet dem Regierungsrat in geeigneter Form Bericht.

2.3.2 Einreichung der Gesuche

Gesuche können ab dem 5. Januar 2021 und bis 31. Januar 2021 eingereicht werden. Die Gesu-
che sind mit dem entsprechenden Formular und den verlangten Beilagen auf elektronischem Weg
einzureichen. Auf anderweitig oder verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Die Unternehmen haben zudem mindestens zu bestätigen, dass alle Angaben in den eingereich-
ten Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu sind. Es können weitere unterschriftliche Erklä-
rungen einverlangt werden. Die Bestätigung muss mit einer Unterschrift einer dafür gemäss Han-
delsregistereintrag berechtigten Person versehen sein und der Prüfinstanz zugestellt werden. Es
ist darauf hinzuweisen, dass bei Missbrauch die bereits gewährten Leistungen zurückzuerstatten
sind. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zusätzlich eine strafrechtliche Verfolgung
nach sich ziehen.

Damit die gemachten Angaben überprüft werden können, entbinden die Unternehmen die zuständigen Stellen und von diesen zugezogene Dritte von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Steuer- und Amtsgeheimnis.

2.3.3 Prüfung der Gesuche

Das Prüfverfahren ist zweistufig ausgestaltet. In einem ersten Schritt werden die Gesuche formell geprüft. Die formelle Prüfinstanz setzt sich aus Mitarbeitenden des Amts für Wirtschaft sowie bei Bedarf aus weiteren Fachpersonen der kantonalen Verwaltung oder aus verwaltungsexternen Personen zusammen. Fehlen Angaben oder Belege, werden diese mit einer einmaligen Fristansetzung nachgefordert. Sind die formellen Anforderungen für die Gewährung von Härtefallbeiträgen gegeben, so wird das Gesuch an die materielle Prüfinstanz zur Beurteilung überwiesen. Sind die formellen Anforderungen nicht erfüllt, so erfolgt ein ablehnender Antrag an die Entscheidungsinstanz.

In einem zweiten Schritt prüft die BDO AG die formell geprüften Gesuche materiell und stellt einen Antrag an die Entscheidungsinstanz. Die BDO AG unterstützt die kantonale Finanzkontrolle in ihrer Tätigkeit gemäss § 6 des Gesetzes über die Finanzkontrolle vom 25. April 2012 (SRSZ 144.210) und ist entsprechend mit den kantonalen Strukturen vertraut.

2.3.4 Entscheid über die Gesuche

Das Volkswirtschaftsdepartement beurteilt als Entscheidungsinstanz abschliessend die eingereichten Gesuche. Es legt nach Prüfung aller Gesuche durch die beiden Prüfinstanzen die definitiven Unterstützungsbeiträge fest. Es kürzt die von der materiellen Prüfinstanz vorgeschlagenen Beiträge proportional und rechtsgleich, falls diese in ihrer Summe die zur Verfügung stehenden Bundes- und Kantonsmittel für Härtefallmassnahmen übersteigen (z.B. können allen Unternehmen sieben anstatt der vorgesehen maximalen zehn Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 ausgerichtet werden). Im Falle der Kürzung des Beitrags muss sichergestellt sein, dass die Überlebensfähigkeit eines Unternehmens auch mit dem reduzierten Beitrag erfüllt ist. Eine entsprechende Beurteilung erfolgt durch die materielle Prüfinstanz.

2.3.5 Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung der nicht rückzahlbaren Beiträge erfolgt, sobald alle Gesuche durch die Entscheidungsinstanz entschieden worden sind. Zeichnet sich im Rahmen der Prüfung durch die Prüfinstanz ab, dass die Summe aller beantragten Unterstützungsbeiträge die zur Verfügung stehenden Bundes- und Kantonsmittel für Härtefallmassnahmen offensichtlich nicht überschreitet, können die Beiträge bereits vorher ausbezahlt werden, jedoch frühestens ab 1. Februar 2021.

Jedes Unternehmen erhält den gesamten zugesprochenen Unterstützungsbeitrag auf einmal ausbezahlt. Auf eine Auszahlung in mehreren Tranchen wird verzichtet.

2.3.6 Prozesse zur Einforderung Bundesbeiträge und zum Controlling

Der Kanton Schwyz reicht seine Härtefallreglung gemäss Art. 16 Covid-19-Härtefallverordnung dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Prüfung ein. Dieses muss bestätigen, dass die kantonale Regelung den Vorgaben der Covid-19-Härtefallverordnung entspricht. Die Bestätigung ist Voraussetzung, dass der Bund seinen Beitrag ausbezahlt (vgl. Ziffer 1.4). Der Kanton Schwyz muss dem Bund gemäss Art. 18 Covid-19-Härtefallverordnung über die geleisteten und zugesicherten Unterstützungsmaßnahmen Bericht erstatten. Die Berichterstattung erfolgt über eine durch das SECO zur Verfügung gestellte Informatiklösung.

Der Kanton finanziert den gesamten zugesicherten Betrag und stellt dem Bund nachträglich Rechnung (Art. 17 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung). Dieser zahlt seinen Beitrag im Jahr 2021 und Restzahlungen im Jahr 2022 aus (Art. 17 Abs. 2 Covid-19-Härtefallverordnung).

Das Volkswirtschaftsdepartement überprüft zusammen mit dem Finanzdepartement, ob die Unternehmen, die einen Unterstützungsbeitrag erhalten haben, die Einschränkungen der Mittelverwendung einhalten (vgl. Ziffer 2.2.4). Weiter müssen alle unterstützten Unternehmen dem Amt für Wirtschaft den definitiven und unterzeichneten Jahresabschluss 2020 spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs einreichen.

Die kantonale Finanzkontrolle sowie die eidgenössische Finanzkontrolle können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von den Unternehmen angegebenen und vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen (vgl. Erläuterungen zur Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020, S. 8).

2.3.7 Zusammenfassung

Die Organisation sowie das Verfahren sind so ausgestaltet, dass Unternehmen mit Sitz im Kanton Schwyz möglichst unbürokratisch und in kurzer Frist Unterstützungsleistungen erhalten können – sofern sie die bundesrechtlichen und kantonalen Anforderungen dafür erfüllen und mit den Unterstützungsleistungen tatsächlich überlebensfähig sind. Die gewählte Vorgehensweise erlaubt es, die Härtefallregelung qualitativ gut umzusetzen und die rasche Abwicklung der Gesuche zu gewährleisten. Der Einbezug einer Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft für die materielle Beurteilung der Gesuche ermöglicht eine hohe Entscheidungsqualität. Damit sind Prozesssicherheit, Transparenz und die Objektivität bei der Beurteilung der Gesuche gegeben.

Beschluss des Regierungsrates

1. Unter Vorbehalt der Annahme der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat werden die Härtefallunternehmen gemäss den Erwägungen unterstützt.

2. In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Vorgaben haben die Unternehmen kumulativ zu belegen oder zu bestätigen, dass:

- per 31. Dezember 2019 kein hälftiger Kapitalverlust nach Art. 725 Abs. 1 OR vorlag;
- sie am 15. März 2020 keine fälligen Rückstände über die ordentlichen Zahlungsfristen hinaus bei der Bezahlung von kantonalen Gebühren sowie keine Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen, Bezirken und/oder Gemeinden hatten;
- sie im Jahr 2020 keinen Reingewinn erwirtschaftet haben.

3. In Fällen, in welchen die auf der Basis des Umsatzes der Jahre 2018 und 2019 einer Unternehmung zuzusprechende Entschädigung in einem offensichtlichen Missverhältnis zu deren ungedeckten Fixkosten im Jahr 2020 steht, kann die Entschädigung von der Entscheidungsinstanz entsprechend reduziert werden.

4. Um Missbräuche zu vermeiden, untersagt der Regierungsrat den Unternehmen die Rückzahlung von Aktionärsdarlehen während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags oder bis zu dessen freiwilligen Rückzahlung an den Kanton.

5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausrichtung eines nicht rückzahlbaren Unterstützungsbeitrags.

6. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

7. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden.

8. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

9. Der vollständige Beschluss kann unter www.sz.ch/haertefall eingesehen werden.

10. Publikation der Beschlussziffern 1 bis 9 im Amtsblatt.

11. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Finanzdepartement; Sicherheitsdepartement; Staatskanzlei; Redaktion Amtsblatt; Amt für Wirtschaft; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber